



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Soest
Ulricherstr. 26-28
59494 Soest

Datum: 17.01.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
31.06.11-009/2020-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Georg Bücher
georg.buecher@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2827
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
59821 Arnsberg

Kommunalaufsicht
Eingabe vom 09.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2020 bitten Sie Herrn Regierungspräsidenten Vogel im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Wallentwicklungskonzeptes“ innerhalb der Stadt Soest kommunalaufsichtlich gegen die Stadt Soest und den Kreis Soest einzuschreiten. Sie bemängeln insbesondere, dass im Zuge des nächsten Bauabschnitts - unter anderem die Vergrößerung eines Walldurchgangs in Verlängerung der Straße „Grüne Hecke“ – 4 auf dem Wall stehende Linden gefällt werden müssen. Für diese Maßnahme habe der Kreis Soest der Stadt Soest eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - erteilt. Diese Entscheidung sei Ihres Erachtens fehlerhaft und daher ein Einschreiten der Kommunalaufsicht geboten. Hinsichtlich Ihres weiteren Vortrags nehme ich Bezug auf ihr vorerwähntes Schreiben.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Herr Regierungspräsident Vogel hat das Dezernat 31 - Kommunalaufsicht- gebeten, die Eingabe zu bearbeiten. Da die Eingabe mit dem Ziel eines kommunalaufsichtlichen Einschreitens vorrangig Fragen des Naturschutzrechts und der Landschaftspflege betrifft, habe ich die obere Naturschutzbehörde, Dezernat 51 meines Hauses, um Stellungnahme und Prüfung der Entscheidung des Kreises gebeten.



Hiernach ergibt sich folgendes:

Seite 2 von 3

Die Allee auf dem Wall ist gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz - LNatschG - geschützt. Das bedeutet, dass die Beseitigung von Alleien, sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung führen können, untersagt sind. Von dieser Regelung kann gem. § 67 BNatschG eine Befreiung erteilt werden.

Grund für die in Rede stehende Fällung der Linden ist die geplante Verbreiterung eines schmalen Walldurchgangs. Dieser soll analog zum bestehenden Walldurchgang am Brunowall hergerichtet, d.h. die Durchgangshöhe und die Breite erweitert werden. Der bestehende Durchgang soll durch diese Maßnahme barriereärmer werden. In Folge der Verbreiterung muss in den Wurzelbereich der Linden eingegriffen werden, so dass diese nicht zu erhalten sind.

Die Überprüfung des Sachverhalts bei der Erteilung einer Befreiung hat sorgfältig und umfassend zu erfolgen. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Projektes ist nachzuweisen. In diesem Fall kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Sanierung der historischen Wallanlage einschließlich Allee sowie der Herstellung von Barrierearmut unterstellt werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Allee durch die Entnahme von Einzelbäumen nicht geschädigt wird.

Nach entsprechender Prüfung und Bewertung hat der Kreis Soest am 09.10.2019 die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatschG, wonach 2 weitere Linden auf dem Wall im Bereich Walldurchgang Dasselwall gefällt werden sollen, erteilt. Für die beiden weiteren zur Fällung vorgesehenen Linden wurde bereits am 06.09.2017 eine Befreiung erteilt. Insgesamt sollen nun 4 Bäume in dem Bereich gefällt werden. Der bei der Entscheidung über Befreiungen zu beteiligende Naturschutzbeirat bei der



unteren Naturschutzbehörde hat den Befreiungen mehrheitlich zugestimmt.

Die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest zur Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz und zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nach Auffassung des Dezernats 51 als oberer Naturschutzbehörde sowohl naturschutzfachlich als auch naturschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beschränkt sich die Befugnis der Kommunalaufsichtsbehörde inhaltlich auf eine reine Rechtskontrolle. Das bedeutet, dass ich lediglich darauf zu achten habe, dass die Gemeinden und Kreise die bestehenden Rechtsnormen bei ihren Entscheidungen hinreichend beachten und damit das Interesse des öffentlichen Wohls gewahrt bleibt.

Da die Entscheidung des Kreises Soest vom 09.10.2019 rechtlich nicht zu beanstanden ist, ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Sachau